

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336417)

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

II. Unmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbchDWB. §§ 581⁴, 6).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 640.)
3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Urkundensteuer anzuzeigen. § 11 d. Vfg. z. UrkStG.
4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behandlungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 603², 640².)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrdbchDWB. § 607, 640²).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. ans Notariat zu senden. (GrdbchDWB. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

Am 25. d. Mts.

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloffenen Jahres schon geschehen so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDWB. § 581.)